

Schweigen ist Gold

Warum Beschuldigte vor dem ersten Wort mit einem Verteidiger sprechen sollten

These: Wer als Beschuldigter mit den Ermittlungsbehörden in Kontakt kommt, hat genau eine wirklich verlässliche Waffe, bevor ein Strafverteidiger eingeschaltet ist: das Schweigen. Jede spontane Äußerung, jedes vermeintlich harmlose Vorgespräch, jede Erklärung „nur zur Klarstellung“ kann später über Freiheit oder Haft, über Einstellung oder Anklage entscheiden. Deshalb gilt ohne Ausnahme: erst der Anwalt, dann das Wort.

I. Die Ausgangslage: Sie sind im Nachteil, ohne es zu wissen

In dem Moment, in dem die Polizei an der Tür klingelt, das Telefon klingelt oder ein Beamter Sie „nur kurz“ beiseite bittet, hat die andere Seite bereits gearbeitet. Es liegt eine Akte an, es gibt eine Verdachtshypothese, es gibt eine Ermittlungsstrategie. Sie hingegen wissen nicht, was man Ihnen konkret vorwirft, welche Beweise vorliegen, welche Zeugen was ausgesagt haben und in welche Richtung die Behörde denkt. In dieser asymmetrischen Situation zu sprechen, heißt: blind zu handeln.

Das deutsche Strafverfahrensrecht kennt genau deshalb ein umfassendes Schweigerecht. § 136 Abs. 1 StPO und § 163a StPO verpflichten die Ermittlungsbehörden, den Beschuldigten darüber zu belehren, dass es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Dieses Recht ist keine Formalie. Es ist der einzige echte Ausgleich für das Informationsgefälle, in dem sich der Beschuldigte befindet.

II. Das gefährlichste Terrain: die „informelle“ Vorstufe

Am gefährlichsten sind nicht die formellen Vernehmungen, sondern die Situationen, die sich nicht wie eine Vernehmung anfühlen. Der Beamte, der auf dem Flur „ganz unter uns“ fragt, wie das denn nun eigentlich gewesen sei. Der Kollege am Einsatzort, der sich als verständnisvoll gibt. Der Ermittler, der mit „damit wir das gleich vom Tisch haben“ einleitet. Das kurze Gespräch im Streifenwagen. Der Anruf, in dem man Ihnen anbietet, „die Sache aufzuklären“, damit Sie „gar nicht erst zur Wache müssen“.

Verlassen Sie sich auf einen Grundsatz: Es gibt kein wirklich informelles Gespräch mit einem Ermittler. Alles, was Sie sagen, kann in einem Aktenvermerk landen, in einem Bericht, in einer Zeugenaussage des Beamten in der Hauptverhandlung. Auch beiläufige Sätze werden verwertet, insbesondere Widersprüche zu späteren Angaben. Der Satz „Ich war gar nicht da“ auf der Straße und „Ich war kurz dort, habe aber nichts gesehen“ später beim Anwalt sind für die Staatsanwaltschaft kein Detail. Sie sind ein Argument.

Gerade weil Belehrungen in solchen Vorstufen manchmal fehlen, unvollständig sind oder erst später nachgeholt werden, ist das Risiko groß, sich in genau der Phase zu belasten, in der man juristisch am schutzlosesten ist.

III. Warum „nur die Wahrheit sagen“ kein Schutz ist

Viele Beschuldigte glauben, sie könnten die Situation entschärfen, wenn sie einfach ehrlich seien. Dieser Reflex ist menschlich, aber gefährlich falsch. Denn:

- **Sie kennen die Rechtslage nicht.** Was Sie für harmlos halten, kann strafrechtlich relevant sein. Was Sie entlasten soll, kann einen anderen Tatbestand erst begründen.
- **Sie kennen die Akte nicht.** Ohne Akteneinsicht wissen Sie nicht, was widerlegt werden kann und was nicht.
- **Sie stehen unter Stress.** Erinnerungen sind unter Druck ungenau. Kleine Unschärfen werden später als Lüge ausgelegt.
- **Aussagen lassen sich nicht zurücknehmen.** Ein einmal protokolliertes Wort bleibt in der Akte. Ein Schweigen dagegen lässt alle Optionen offen, insbesondere die einer später gut vorbereiteten, mit dem Verteidiger abgestimmten Einlassung.

Das Schweigen ist damit kein Eingeständnis, sondern das Gegenteil: es ist die einzige Handlung, die nichts präjudiziert.

IV. Schweigen darf nicht gegen Sie verwendet werden

Ein weit verbreiteter Irrtum lautet, wer schweige, mache sich verdächtig. Das Gegenteil ist rechtlich richtig. Das vollständige Schweigen des Beschuldigten darf weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht zu seinen Lasten gewertet werden. Es ist ein anerkanntes Verteidigungsverhalten und Ausdruck eines fairen Verfahrens. Wer diese Regel kennt und nutzt, verhält sich nicht auffällig, sondern klug.

V. Und wenn Reden unvermeidbar wirkt? Der Umgang mit Small Talk

Es gibt Situationen, in denen die Stille schwer auszuhalten ist: die Fahrt im Dienstwagen, das Warten im Vernehmungszimmer, der Moment an der Tür. Wenn Sie das Bedürfnis verspüren, überhaupt etwas zu sagen, dann beschränken Sie sich auf das, was mit dem Vorwurf und der Sache nichts zu tun hat: Belanglosigkeiten, das Wetter, Fußball. Nicht der Fall. Nicht die Vorgeschichte. Nicht „wie es dazu kam“. Nicht Ihre Person, Ihre Beziehungen, Ihre Gewohnheiten. Und auch das nur, wenn Sie tatsächlich einen Redebedarf haben; wer schweigen kann, sollte schweigen.

Dabei gilt: Freundlichkeit ist erlaubt und sinnvoll. Höflich, ruhig, sachlich zu bleiben, ist kein Widerspruch zum Schweigen. Der einzige Satz, den Sie zur Sache brauchen, lautet: *„Ich möchte von meinem Schweigerecht Gebrauch machen und zunächst mit meinem Verteidiger sprechen.“* Diesen Satz können Sie freundlich sagen, so oft es nötig ist.

VI. Was Sie konkret tun sollten

- 1 **Nichts zur Sache sagen** – nicht an der Wohnungstür, nicht im Auto, nicht auf dem Flur, nicht am Telefon.
- 2 **Ausweis vorzeigen, Personalien angeben** – dazu sind Sie verpflichtet, mehr nicht.
- 3 **Nach dem konkreten Tatvorwurf fragen** – Sie haben ein Recht darauf, zu erfahren, was Ihnen vorgeworfen wird.
- 4 **Anwalt verlangen** – klar, ruhig, wiederholt. Bis zum Eintreffen des Verteidigers keine Angaben zur Sache.
- 5 **Keine Unterschriften leisten** ohne anwaltliche Beratung, außer für unstreitige Formalien wie die Bestätigung der Belehrung.

- 6 **Nichts unterschreiben**, was Sie nicht vollständig gelesen und verstanden haben.
- 7 **Zeitlich sofort handeln**. Ein Anwalt, der eine Stunde später kommt, ist besser als eine Aussage, die Sie in einer Stunde bereuen.

VII. Fazit

Das Strafverfahren ist kein Gespräch unter Gleichen. Es ist ein hoch strukturiertes Verfahren, in dem jedes Wort dokumentiert, ausgelegt und gegen den Beschuldigten in Stellung gebracht werden kann. Wer vor der Einschaltung eines Verteidigers redet, verzichtet freiwillig auf seinen wichtigsten Schutz und trifft strategische Entscheidungen, ohne die Grundlagen dafür zu kennen. Wer schweigt, verliert nichts, gewinnt aber Zeit, Übersicht und Handlungsspielraum.

Die Regel ist deshalb einfach, und sie gilt ohne Ausnahme: **Zur Sache kein Wort, bis der Verteidiger da ist**. Alles andere kann warten. Die Verteidigung nicht.

Wenn gegen Sie ermittelt wird, Sie eine Vorladung erhalten haben oder die Polizei vor Ihrer Tür steht, rufen Sie an, bevor Sie reden. Ein Anruf kostet nichts. Ein falscher Satz kann alles kosten.